

Gesetzentwurf

(Beschluss der SPD-Bundestagsfraktion vom 26. April 2016)

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten

A. Problem

Der Dritte Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB) enthält die Straftaten gegen ausländische Staaten. Der Schutz von Diplomaten, auswärtigen Regierungsvertretern und Staatsoberhäuptern vor tätlichen Angriffen, Beleidigungen und Verleumdungen sowie der Schutz von Hoheitszeichen ausländischer Staaten sollen eigentlich der Förderung guter diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und anderen Nationen dienen. Der in § 103 StGB geregelte überzogene Ehrenschatz aller Staatsoberhäupter sowie besonders hohe Strafverfolgungsvoraussetzungen wirken aber kontraproduktiv. Der besondere Schutz ausländischer Staatsoberhäupter vor Beleidigungen ist unnötig und als „Majestätsbeleidigung“ nicht vermittelbar. Auf der anderen Seite ist die Strafverfolgung in konkreten Fällen gemäß § 104 a StGB an besonders hohe Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem müssen ein Strafverlangen der ausländischen Regierung und eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Strafverfolgung vorliegen. Die Bundesregierung wird so ohne Not in rechtliche und politische Zwangslagen gebracht. Ist ein ausländisches Strafverlangen erst einmal gestellt, führt jede Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erheblichen diplomatischen Störungen. Das Verhalten von Privatpersonen wird unnötig zur Staatsaffäre.

B. Lösung

§§ 103 und 104a StGB sollen ersatzlos gestrichen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straftaten gegen Repräsentanten und Symbole ausländischer Staaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 103 wird die Angabe „Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 104a wird die Angabe „Voraussetzungen der Strafverfolgung“ durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
2. § 103 wird aufgehoben.
3. § 104a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angriffe gegen Repräsentanten ausländischer Staaten können eine Gefahr für die diplomatischen Beziehungen eines Staates darstellen.

Es hat sich aber gezeigt, dass der besondere Schutz ausländischer Staatsoberhäupter vor Beleidigungen ohne jeden Inlandsbezug in der Sache überzogen ist. Auch die für alle Straftaten des Dritten Abschnitts vorgesehenen hohen Strafverfolgungsvoraussetzungen – insbesondere das Strafverlangen der ausländischen Regierung und die Ermächtigung der Bundesregierung zur Strafverfolgung – wirken eher kontraproduktiv. Statt gute diplomatische Beziehungen zu befördern, bewirken die Regelungen, dass kritische Äußerungen von Privatleuten zum Politikum werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 103 StGB wird ersatzlos aufgehoben. Bei Ehrverletzungen gegen ausländische Repräsentanten greifen künftig ausschließlich die allgemeinen Straftatbestände (§§ 185 bis 187 StGB). § 104a StGB wird ebenfalls gestrichen. Die bisherigen besonderen Strafverfolgungsvoraussetzungen, die das Handeln Privater auf eine unnötige politische Ebene heben, fallen damit weg.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Ein besonderer Ehrenschatz für ausländische Repräsentanten ist völkerrechtlich nicht erforderlich. Auch völkervertraglich hat sich die Bundesrepublik Deutschland hierzu nicht verpflichtet.

Für Beleidigungsdelikte gegen ausländische Repräsentanten sieht das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973 (BGBl. 1976 II, S. 1745) keine Strafpflicht vor.

Nach Artikel 2 Absatz. 3 dieser Konvention bleiben allerdings bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten unberührt, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sonstige Angriffe auf die Person, Freiheit oder Würde einer völkerrechtlich geschützten Person zu verhindern. Eine solche Pflicht ergibt sich aus Artikel 29 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, BGBl. 1964 II, S. 957. Danach „ist die Person des Diplomaten unverletzlich. Der Empfangsstaat behandelt ihn mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern.“ Eine Pflicht zur Aufstellung von Sonderstrafnormen für Ehrdelikte ergibt sich daraus nicht. Es ist daher ausreichend, dass ausländische Diplomaten strafrechtlich vor Beleidigungen und Verleumdungen geschützt sind. Dieser Pflicht hat der deutsche Gesetzgeber bereits durch die allgemeinen Vorschriften in §§ 185 bis 187 StGB Genüge getan.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf führt wegen des Wegfalls besonderer Vorschriften zum Ehrenschatz ausländischer Repräsentanten und wegen des Wegfalls besonderer Strafverfolgungsvoraussetzungen zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

sind nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Gesetzesänderungen ist nicht vorgesehen. Eine Regelung zur Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses ist wegen der Aufhebung der §§ 103 und 104a StGB erforderlich.

Zu Nummer 2 (Aufhebung § 103 StGB)

§ 103 StGB wird ersatzlos gestrichen. Ausländische Repräsentanten sind durch die allgemeinen Vorschriften vor Beleidigungen, übler Nachrede und Verleumdung geschützt.

Zu Nummer 3 (Aufhebung § 104a StGB)

§ 104a StGB wird ersatzlos gestrichen. Die Delikte nach dem Dritten Abschnitt werden künftig als Offizialdelikte verfolgt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Aufhebung des besonderen Ehrenschatzes für ausländische Repräsentanten hat danach Auswirkungen auf bereits laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Es gelten die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen. Nach § 2 Abs. 3 Strafgesetzbuch ist das mildeste Gesetz anzuwenden, wenn das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert wird. Nach Aufhebung von § 103 StGB sind Ermittlungen und Strafverfahren deshalb nur nach den allgemeinen Beleidigungstatbeständen der §§ 185 ff StGB möglich.